

BOGENSCHÜTZEN LYSSACH

GEGRÜNDET 1991

STATUTEN

Ausgabe: 20. Februar 2026



Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde das Dokument in der männlichen Form verfasst. Alle anderen Geschlechter sind entsprechend mit angesprochen.

1. Name Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Bogenschützen Lyssach, kurz BSL, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Sportverein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lyssach (BE).
- 1.2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogensports. Er ist Mitglied der SAA (Swiss Archery Association) sowie des KBV (Kantonal-Bernischer Bogenschützenverband) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- 1.3 Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, Sponsoren und Einnahmen aus Anlässen.
- 1.4 Die Bogenschützen Lyssach bekennen sich zur Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic

2. Organisation

- 2.1 Die Organe des Vereines sind
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

3. Die Hauptversammlung (HV)

- 3.1 Die HV wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die HV ist jeweils Ende Februar, spätestens aber bis Mitte März abzuhalten.
- 3.2 Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung mitwirkenden Stimmberechtigten (Einfaches Mehr).
- 3.3 Vorsitz an der HV führt der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Sekretär.
- 3.4 Eine Ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren wenigstens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Dieses Begehren ist dem Vorstand unter Nennung der zu behandelnden Themen schriftlich einzureichen.
- 3.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Hand Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3.6 Bei Wahlen und Abstimmungen gibt es keine Enthaltungen.
- 3.7 Bei Beschlüssen über die Entlastung von geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten / Ehegattin, Partner / Partnerin oder Verwandten in gerader Linie betreffen. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 3.8 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 3.8.1 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
 - 3.8.2 Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und . Entlastung der geschäftsführenden Organe.
 - 3.8.3 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
 - 3.8.4 Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 - 3.8.5 Auflösung des Vereins.

- 3.8.6 Beschlussfassung über alle vom Vorstand an die HV überwiesenen, vom Gesetz oder durch die Statuten vorgesehenen Geschäfte.
- 3.8.7 Festsetzung der Jahresbeiträge und Kompetenzen des Vorstandes für das folgende Vereinsjahr.
- 3.9 Die obligatorischen Traktanden der HV sind:
 - a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - b) Protokoll der letzten HV
 - c) Mutationen (Ein-/Austritte)
 - d) Jahresberichte
 - Präsident
 - Ressortchefs
 - Kasse
 - Revisoren
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Anträge
 - h) Wahl des Vorstandes & Revisoren
 - i) Jahresprogramm
 - j) Budget
 - k) Ehrungen
 - l) Verschiedenes

4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Sekretär, Materialwart und Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Die an der Hauptversammlung neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt gleich nach der HV an. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
- 4.2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.
- 4.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 4.3.1 Der Vorstand hat die Möglichkeit, jährlich bis zum Betrag von CHF 1'000.- für Einkäufe und Reparaturen selbstständig zu bestimmen. Kleinere, dem Verein dienliche Rechtsgeschäfte sind in der Kompetenz des Präsidenten.
- 4.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.4.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV übertragen sind.
 - 4.4.2 Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - 4.4.3 Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zu zweien aus.
 - 4.4.4 Einberufung der Hauptversammlung.
 - 4.4.5 Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- 4.5 Demissioniert ein Vorstandsmitglied, so muss dies schriftlich oder per E-Mail dem Präsidenten bis spätestens neunzig (90) Tage vor der HV gemeldet werden. Es ist ferner die Pflicht des Vorstandes, alle Mitglieder über die Demission zu informieren.

- 4.6 Das Klubmaterial-Inventar hat per Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Der Materialwart hat an der HV einen schriftlichen Bericht über Materialverbrauch, Materialeinkauf und geplante Investitionen für das nächste Vereinsjahr abzugeben.

5. Die Rechnungsrevision

- 5.1 Die HV wählt jedes Jahr einen neuen Rechnungsrevisor für die Dauer von 3 Jahren. Die 2 amtsältesten Revisoren prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der HV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Der neu gewählte Revisor ist im 1. Jahr Ersatzrevisor.

6. Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 6.1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 6.2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 6.3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 6.4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
- 6.5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von CHF 50.- darstellen

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Neueintretende Mitglieder werden nach 3 Monaten provisorisch aufgenommen, ohne Stimm- und Wahlrecht. Die provisorische Mitgliedschaft dauert mindestens 6 Monate. Die darauffolgende HV beschliesst über die definitive Aufnahme. Provisorische Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag Pro Rata.
- 6.1.1 Die Anzahl Aktivmitglieder ist auf ca. 30 beschränkt.
- 6.1.2 Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, welche die Volljährigkeit erreicht haben.
- 6.1.4 Jugendliche bis zum 18. Altersjahr dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Klubmitgliedes auf den dafür vorgesehenen Plätzen schiessen und sind nicht stimmberechtigt.
- 6.1.3 Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, sind aber nicht stimmberechtigt
- 6.2 Beiträge und Haftung:
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der HV festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März zu entrichten. Die Mitgliedschaft bei der Swiss Archery Association und des Kantonalbernerischen Bogenverbandes ist für jedes Aktivmitglied der Bogenschützen Lyssach obligatorisch. SAA und KBV-Beiträge werden vom Verein entrichtet.
Die Haftung des Vereins und dessen Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 6.3 Eine Privathaftpflicht-Versicherung ist für jedes Mitglied (auch provisorische) obligatorisch.

- 6.5 Mitgliederanträge an die HV sind spätestens dreissig (30) Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen.
- 6.6 Beantragt ein Mitglied Dispensation, so gilt folgende Regelung: Dispensation maximal bis zur nächsten HV, d.h. maximal 1 Vereinsjahr. Wenn die Dispensation während dieser Zeit aufgehoben wird (Eintritt innerhalb des laufenden Jahres), so ist der Jahresbeitrag pro Rata geschuldet. Nach Ablauf der Dispensation ist der Jahresbeitrag wieder in vollem Umfang zu entrichten.
- 6.7 Jedes Aktivmitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen.
- 6.8 Austritt: Der Austritt aus dem Verein muss spätestens bis zum 30. November schriftlich oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mails. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu 100% zu entrichten.
- 6.9 Ausschluss von Mitgliedern: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen, können an der HV oder an einer ausserordentlichen HV durch eine Abstimmung der Vereinsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gilt der Mehrheitsbeschluss.
- 6.10 Mitglieder, die bis zum 31. März ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden weder schriftlich erinnert noch gemahnt. Sie werden nach dem oben genannten Datum automatisch aus dem Verein der Bogenschützen Lyssach ausgeschlossen.
- 6.11 Die Teilnahme als Helfer am jährlich stattfindenden 3D Parcours ist obligatorisch. Die Absenz an diesem Datum ohne zwingende geschäftliche oder private Gründe hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- 6.12 Unentschuldigte Absenzen an offiziellen Anlässen der Bogenschützen Lyssach, zu welchen schriftlich eingeladen wird, werden mit einer Busse von CHF 20.- bestraft.

7. Sicherheit

- 7.1 Jedes Mitglied der Bogenschützen Lyssach ist für seinen Pfeil verantwortlich.
- 7.2 Personen und Tiere sind durch den Schiessbetrieb nicht zu gefährden.
- 7.3 Die Mitglieder der Bogenschützen Lyssach haben zu Fauna und Flora Sorge zu tragen.
- 7.4 Es werden nur dort Scheiben gestellt, wo eine möglichst grosse Sicherheitszone besteht und ein Pfeilfang (Hügel, Graben, Sicherheitsnetz, etc.) die nötige Sicherheit gewährleistet.

8. Rechnungsabschluss

- 8.1 Die Rechnung ist auf die Hauptversammlung hin abzuschliessen.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die HV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
Zu diesem Zweck ist eigens eine HV einzuberufen.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Lyssach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Lyssach zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20. Februar 2026 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. November 2023.


Lyssach, 20. Februar 2026

Präsident



Fabrizio Toro

Sekretärin



Karin Steiner